

Palme, Bernhard

Das erste Konsulat des Kaisers Heraclius. Zur Datierung von CPR X 130 und 131, P. Vindob. G 20535 und P. Rainer Cent. 119

The Journal of Juristic Papyrology 26, 117-126

1996

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Bernhard Palme

DAS ERSTE KONSULAT DES KAISERS HERACLIUS
ZUR DATIERUNG VON *CPR* X 130 UND 131, P. VINDOB. G 20535
UND P. RAINER CENT. 119*

Die papyrologische Evidenz hat bislang nahezu 80 Texte aus allen Teilen Ägyptens zutage gebracht, die nach dem Kaiser Heraclius und/oder seinem Sohn Heraclius Novus Constantinus datiert sind.¹ Seit der *Novella* 47 des

* Der Aufsatz entstand im Rahmen eines Forschungsprojektes, das ich als APART-Stipendiat (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften durchführe. Es ist mir ein Anliegen, der Akademie an dieser Stelle für ihre Unterstützung zu danken.

¹ Den Ausgangspunkt für die Erforschung der Datierungsformulare nach Heraclius bildete H. I. BELL, "A Dating Clause under Heraclius", *BZ* 22 (1913) 395-405. Die seither vervielfachten papyrologischen Belege sind systematisch nach Formeln geordnet in R. S. BAGNALL, K. A. WORP, *Regnal Formulas in Byzantine Egypt*, Missoula 1979 (im folgenden *RFBE*), 68-73. Eine aktualisierte Belegliste und detaillierte Analyse speziell der Datierungsklauseln des Heraclius hat kürzlich K. A. WORP, "Regnal Formulas of the Emperor Heraclius", *JJP* 23 (1993) 217-232 (im folgenden: *Emperor Heraclius*) vorgelegt, dessen Arbeit eine bequeme und verlässliche Basis für die folgenden Ausführungen darstellte. Einige Bemerkungen zu dieser Liste sowie grundsätzliche Überlegungen zu der Zählung der Postkonsulate des Heraclius hat zuletzt C. ZUCKERMAN, "La formule de datation du *SB* VI 8986 et son témoignage sur la succession d'Héraclius", *JJP* 25 (1994) 187-201, bes. 195ff. beigesteuert. Zu den Unsicherheiten bezüglich der Kaiserdatierungen der Jahre 609-610, in denen sich die unklaren Machtverhältnisse zwischen Phocas und Heraclius widerspiegeln, s. ferner J. R. REA, *P. Oxy.* LVIII, S. 51f. und 87. Bezüglich der Regierungsjahre, Indiktionen und Tagesdaten verweise ich auf das unverzichtbare Werk von R. S. BAGNALL, K. A. WORP, *The Chronological Systems of Byzantine Egypt*, Zutphen 1978 (im folgenden: *CSBE*).

Justinian aus dem Jahre 537 sollten Datierungen von Rechtsurkunden zunächst das Kaiserjahr und danach das Konsuldatum angeben.² Da nach 541 nur noch die Kaiser selbst das Konsulat bekleideten, gewann das Regierungsjahr an Wichtigkeit gegenüber der eigentlich überflüssig gewordenen Angabe des Konsulates, weshalb letzteres immer häufiger weggelassen wurde. So führen nicht einmal ein Viertel der Datierungen nach Heraclius das Konsulat oder Postkonsulat noch an³ — ein Phänomen, das ähnlich freilich schon bei seinen Vorgängern Phocas und Mauricius zu beobachten war. Das Schema, das die Datierungsformeln mit Konsuldatum — neben vielerlei Variationen bei den Epitheta des Herrschers — strikt einhalten, lautet:

βασιλείας ... Φλ. Ἡρακλείου ... ἔτους x, ὑπατείας τῆς αὐτῶν
εὐσεβείας ἔτους y, Monat, Tag, Indiktion⁴

Nur eine kleine Gruppe von Texten aus dem Arsinoites weicht von diesem Schema ab: in *CPR* X 130, 131 und *P. Vindob. G* 20535,⁵ vielleicht auch

² Dazu ausführlicher K. A. Worp, "Chronological Observations on Later Byzantine Documents, I. Justinian's *Novella* 47 and its Application in Egypt", *BASP* 22 (1985) 357-360; auch *RFBE* 45 und H. J. Wolff, "Der byzantinische Urkundenstil Ägyptens", *RIDA*, 3. ser., 8 (1961) 115-154, bes. 144f.

³ Die Belege sind leicht über die Liste bei Worp, *Emperor Heraclius*, 218-224 aufzufinden; vgl. auch die Analyse dazu auf S. 225f. In der Verwendung oder dem Auslassen eines Konsuldatums ist weder eine zeitlich noch eine lokal eingeschränkte Usance zu erkennen. Eine Gleichschaltung von Regierungsjahr und Konsulatsjahr, wie dies bei Mauricius zumindest in oxyrhynchitischen Urkunden offenbar die Regel war (s. J. R. Rea, *P. Oxy.* LVIII, S. 52-57), scheint bei Heraclius nicht praktiziert worden zu sein. Vgl. jedoch das schon mit dem ägyptischen Neujahr (29./30. August) anstatt erst mit dem *dies imperii* (5. Okt.) gewechselte Regierungsjahr in *P. Oxy.* LVIII 3955 (23. Sept. 611). Eine nützliche Übersicht über die wichtigsten Daten aus der Regierungszeit der Heraclius mit Angaben zu auffälligen Diskrepanzen gibt C. Zuckerman, "La petite Augusta et le Turc", *Revue Numismatique* 150 (1995) 124f.

⁴ Zu einigen geringfügigen Inkonsistenzen in der Formulierung des Konsuldatums (etwa in *P. Lond.* II 483 und *SB* I 4319) s. Worp, *Emperor Heraclius* (o. Anm. 1) 225. Zur Indiktion s. ferner u. Anm. 11. Es mag konvenieren, die Daten der ersten, hier relevanten Regierungsjahre des Heraclius nochmals aufzulisten:

Regierungsjahr	Konsulatsjahr	Indiktion
1.: 5. Okt. 610 – 4. Okt. 611	1.: 1. Jan. 611 – 31. Dez. 611	14. Ind.: 1. Juli 610 – 30. Juni 611
2.: 5. Okt. 611 – 4. Okt. 612	2.: 1. Jan. 612 – 31. Dez. 612	15. Ind.: 1. Juli 611 – 30. Juni 612
3.: 5. Okt. 612 – 4. Okt. 613	3.: 1. Jan. 613 – 31. Dez. 613	1. Ind.: 1. Juli 612 – 30. Juni 613

⁵ Die Edition dieser Urkunde ist vorgesehen für *CPR* XXI. Die hier relevanten Passagen werden im folgenden zitiert.

P. Rainer Cent. 119 (s. u.), steht nach ὑπατεία τῆς αὐτῶν εὐσεβείας sofort der Monatsname; es folgt also keine Jahresangabe zu dem Konsulat, die erläutern würde, um das wievielte Konsulat es sich handelt. Eine Überprüfung sämtlicher Konsuldatierungen unter Heraclius hat ergeben, daß alle anderen (und wie ich meine: späteren) Konsulate sorgfältig die Iterationszahl angeben. Es ist also kaum damit zu rechnen, daß das ἔτους γ versehentlich ausgefallen ist. Die Problematik dieser Textpassagen ist in den jeweiligen Editionen zwar angesprochen worden, hat in den Abhandlung zu den Datierungsformeln unter Heraclius aber noch keine systematische Behandlung erfahren. Der Befund wird zusätzlich verkompliziert, weil bis auf *CPR* X 130 die entsprechenden Passagen nur fragmentarisch erhalten sind. Es empfiehlt sich, mit dem vollständigen Beispiel zu beginnen:

CPR X 130, 3-8 (6. Okt. 611 n. Chr.):

- 3 Βασιλείας τοῦ εὐσεβέσ-
 4 τάτου (καὶ) φιλανθρώπου ἡμῶν
 5 δε[σπ]ι(ότου) Φλ/ Ἡρακλείου τοῦ αἰ-
 6 ων(ίου) Αὐγούστου (καὶ) αὐτοκρ(άτορος) ἔτρο[υ]ς β]
 7 ὑπατία τῆς αὐτῶν εὐσεβεῖ[ας]
 8 Φαῶφι η, ιε ἐν(δικτιῶνος) ἐν Ἀρ(σινοῖτων πόλει).

Das Datum — und damit auch die Ergänzung des Regierungsjahres in Z. 6 — dürfen als sicher gelten, weil eine 15. Indiktion während der Herrschaft des Heraclius in Ägypten nur auf das Jahr 611/612 bezogen werden kann: 626/627 fällt in die Zeit der Perserherrschaft und 641/642 bereits in die Phase der arabischen Eroberung und nach dem Tod des Kaisers am 11. Februar 641.⁶ In dem vollständigen und sicher datierten Beispiel *CPR* X 130 zeigt sich, daß eben das erste Konsulat des Heraclius gemeint ist und deshalb eine (ja auch überflüssige) „Iterationszahl“ 1 wegb bleiben kann.⁷ Ich meine, daß dies als Modell für die anderen problematischen Konsuldaten ohne ἔτους-Angabe dienen darf.

⁶ In diesem Sinne bereits der Herausgeber des Textes, Kommentar zu *CPR* X 130 und zu *CPR* X 131, Z. 2.

⁷ Selbstverständlich liefern die Papyri genügend Beispiele dafür, daß bei verschiedenen Konsuldatierungen eine „Iterationszahl“ 1 trotzdem angegeben wurde. Fast alle diese Beispiele stammen jedoch aus dem 4. Jh. Diese Praxis scheint sich während der Zeit der Konstantinischen Dynastie eingebürgert zu haben, als häufig *Augusti* und *Caesares* das Konsulpaar stellten. Weil jeder Herrscher eine andere Iterationszahl hatte und außerdem damit zu rechnen war, daß jeder mehr als einmal Konsul sein würde, schien es damals wohl nicht überflüssig, das erste Konsulat auch als solches zu kennzeichnen,

Ohne Schwierigkeiten läßt sich diese Lösung anwenden auf P. Vindob. G 20535 (4. Sept. 611 n. Chr.), wobei der Text entsprechend der *editio princeps* zu rekonstruieren ist:

- 2 [Invokation vac. Βασιλ[ε]ί[ας] τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ
 φιλανθρω(ώπου)
 3 [ἡμῶν δεσπότου Φλ/ Ἡρακλείου το]ῦ αἰωνίου Αὐγοῦστου καὶ αὐτο-
 κράτορος
 4 [ἔτους πρώτου, vac. ὑπατεία] τ[ῆς] αὐτῶν εὐσεβείας, Θὼθ σ'
 5 [πεντεκαιδεκάτης ἰνδικτιῶνος, ἐν Ἀ]ρσ[ινοῦτων πόλει] †

Daß dieser Text auf Heraclius zu beziehen ist, ergibt sich, wie bereits im Kommentar der Edition dargelegt, aus verschiedenen Anhaltspunkten: Die (hier nicht wiedergegebene) Invokationsformel der Z. 1-2 war nur unter Mauricius und Heraclius in Verwendung.⁸ Die Epitheta εὐσεβέστατος καὶ φιλάνθρωπος kennt man in dieser Verbindung nur bei Heraclius.⁹ Auf ein Datum vor der persischen Eroberung von 619 (d. h. innerhalb der ersten neun Regierungsjahre des Heraclius) weist der im Text Z. 6-7 genannte Pagarch Fl. Strategius Paneuphemos, der nach diesem Zeitpunkt nicht mehr nachzuweisen ist.¹⁰

Problematischer ist wegen des größeren Textverlustes CPR X 131 mit BL IX 74 (*editio princeps*: 4. Feb. 611 oder 5. Feb. 612 n. Chr.), wo in der Erstedition die Z. 1-3 folgendermaßen lauten:

um den Eindruck zu vermeiden, man habe die Iterationszahl vergessen. Schon am Ende des 5. Jh. war man von dieser Sitte abgekommen. Kein einziger der Papyrusbelege (gesammelt bei R. S. BAGNALL, A. CAMERON, S. R. SCHWARTZ, K. A. WORP, *Consuls of the Later Roman Empire*, Atlanta 1987, unter dem jeweiligen Amtsjahr) etwa aus den ersten Konsulatsjahren der Kaiser Anastasius (492), Justin I (519) oder Justinian (521) fügt die Angabe ἔτους α oder τὸ α' bei.

⁸ R. S. BAGNALL, K. A. WORP, "Christian Invocations in the Papyri", *CdE* 56 (1981) 129f., Invoc. Nr. 1.

⁹ *RFBE* 83, Heraclius Formel Nr. 3 und 4, vgl. dazu nun auch Worp, *Emperor Heraclius* (o. Anm. 1) 219: Alle Texte mit diesen Formeln stammen übrigens, soweit sich das feststellen läßt, aus dem Arsinoites.

¹⁰ Letzter Papyrusbeleg: *SB* I 5271 (10. Dez. 615); die letzte datierbare Nachricht über ihn findet sich im *Chronikon* X 26 Michaels des Syrsers, und bezieht sich auf das Jahr 616. Zu Fl. Strategius und seinen Lebensdaten s. zuletzt B. PALME, "Die *domus gloriosa* des Flavius Strategius Paneuphemos", *Chiron* 27 (1997) im Druck, bes. 2-6 und DERS., "Strategius Paneuphemos und die Apionen", *SZ* (im Druck).

- 1 [Ἐν ὀνόματι τοῦ κυρίου καὶ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν. Βασιλείας τοῦ θειοτάτου ἡμῶν δεσπότου]
- 2 [Φλ/ Ἡρακλείου τοῦ αἰωνίου Ἀυγούστου ἔτους – ὑπατεία τῆς αὐτῶν ἐρῆσεβ(είας) Μεχεῖρ ἰ δεκάτῃ, πει -της ἰνδικτιῶνος]
- 3 [Φλ/ Στρατηγίῳ τῷ πανευφήμῳ πατρικίῳ, παγάρχῳ τῆς τε Ἀρσινόων καὶ Θεοδοσιοπολιτῶν]

Auch in *CPR* X 131 folgt auf *ἐρῆσεβείας* sofort der Monatsname, was der Erstherausgeber zu Recht als Indiz dafür ansieht, daß die Angaben sich auf das 1. Konsulatsjahr des Heraclius beziehen dürften. Er schlägt deshalb für Z. 2 die Ergänzung *πεντεκαίδεκάτης ἰνδικτιῶνος* vor und bezieht auch diesen Text (wie *CPR* X 130) auf die 15. Indiktion, die im Arsinoites¹¹ vom ca. 1. Juli 611 bis Ende Juni 612 dauerte. Würde man in Z. 2 *πέμπτῃς ἰνδικτιῶνος* ergänzen, dann müßte man diese Angabe auf die 5. Indiktion von 616/617 oder 631/632 beziehen und käme nicht umhin, hier das erste und einzige Beispiel für eine irrtümlich ausgefallene Iterationszahl zu postulieren. Freilich übersieht der Herausgeber auch nicht das Problem, das sich mit dem 10. Mecheir (4. bzw. 5. Februar)¹² als Tagesdatum ergibt (Komm. zu Z. 2): „Der 10. Mecheir der 15. Indiktion entspricht im julianischen Kalender dem 5. 2. 612 n. Chr., d. h. man wäre im 2. Jahr des Konsulates des Kaisers Heraclius oder im 1. Jahr seines Postkonsulates“. Aus diesem Grund gibt er die alternative Datierung 611 (Konsuldatum) oder 612 (Indiktion) an.

Als Lösung bietet sich an, daß man — wie der Herausgeber ja erwägt — in Z. 2 eben das Postkonsulat ergänzt. Diesen Lösungsvorschlag hat kürzlich C. Zuckerman aufgegriffen und überzeugend erhärtet, indem er den Papyrusbelegen zusätzliche Evidenz von außerhalb Ägyptens an die Seite stellt.¹³ Zuckerman kann zeigen, daß die im *Chronicon Paschale* überlieferte Rückkehr des Heraclius zu der Zählweise der Postkonsulate nach dem „alten Stil“¹⁴ während

¹¹ Im Arsinoites beginnt das Indiktionsjahr mit dem 1. Juli oder 1. Epeiph (= 25. Juni) s. *CSBE* 68.

¹² In Z. 2 befremdet das Nebeneinander von *ι* und *δεκάτῃ*, denn eines der beiden Elemente ist überflüssig. Die Überprüfung des Originals ergab, daß in der Tat zu lesen ist: *Μεχεῖρ δεκάτῃ*: das ungewöhnlich große *δ* hat die Form Δ und ist wahrscheinlich aus einem *ι* zu *δ* umgeformt worden, d. h. der Schreiber hat sich im Moment der Niederschrift noch entschlossen, anstelle der Zahl das Wort auszuschreiben.

¹³ Zuckerman, *Datation du SB VI 8986* (o. Anm. 1), 195-201, hier bes. 197f. mit Anm. 32 zu den außerägyptischen Belegen sowie 198f. zu *CPR* X 131.

¹⁴ *Chronicon Paschale* (ed. L. DINDORF, Bonn 1837) I, S. 701-703, vgl. die Datumsangabe in der Werksüberschrift S. 32. Weil das Konsulat de facto zu einer jährlich sich erneuernden Würde des Kaisers geworden war, ist der Bedeutungsunterschied zwi-

seiner Regierungszeit — nicht mehr aber in der seines Sohnes Heraclius Novus Constantinus — tatsächlich eingeführt und durchgehalten wurde.¹⁵ Als erstes Postkonsulatsjahr des Heraclius zählte man demnach das Jahr 612. Ergänzt man in *CPR* X 131, 2 also *μετὰ τὴν ὑπατείαν*, dann sind alle Daten miteinander vereinbar und das Fehlen der „Iterationszahl“ nach *ἐῤυσσεβ(είας)* erklärt sich einfach aus dem Umstand, daß eben das erste Jahr des Postkonsulates vorliegt.

Für diese Lösung spricht, abgesehen von den Argumenten Zuckermans, auch das Tagesdatum am Beginn des Februars: Alle drei anderen Papyri mit den Postkonsulaten des Heraclius tragen — kaum erstaunlich — ein Tagesdatum aus Jänner oder Februar.¹⁶ Mehr noch: Es gibt kein Beispiel für eine Datierung nach dem laufenden Konsulat aus den Monaten Jänner, Februar, März und sogar April (was bei den beiden letzten Monaten doch wohl auf den Zufall der Überlieferung zurückzuführen sein dürfte). Das Datum von *CPR* X 131 ist somit der 5. Februar 612.

Zwei weitere Beobachtungen sind nun einzubringen. Zum einen fällt auf, daß der zu Beginn von Z. 3 ergänzte Titel des Fl. Strategius selbst dann nur 44 Buchstaben beanspruchen würde, wenn man Flavius ausschreibt. Die Zeile wäre also um einiges kürzer ausgefallen, als etwa Z. 1, wo bei der Invokationsformel am Beginn 61 Buchstaben zu ergänzen sind. Dazu kommt, daß der Titel in dieser Form keine Parallele hat. Zwar konnte man auf Strategius als den *πανεύφημος πατρίκιος* oder *ὑπερφύεστατος πατρίκιος* verweisen (z. B. in *SB*

schen *consulatu*/*ὑπατείας* und *post consulatum*/*μετὰ τὴν ὑπατείαν* geschwunden. Schließlich hatte es sich seit der Regentschaft Justins II eingebürgert, daß man beim Postkonsulat auch das Jahr des Konsulates mitzählte, wodurch *consulatu* und *post consulatum* bedeutungsgleich wurden und auch gleich gezählt wurden. Zu diesem sog. „neuen Stil“ in der Zählweise der Postkonsulate vgl. E. STEIN, „Post-consulat et ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙΑ“, *Annuaire de l'Institut de philologie et d'histoire orientales* 2 (1934) (= *Mélange Bidez*) 869-912, bes. 875. Heraclius kehrte zu der traditionellen Zählweise „alten Stils“ zurück und zählte sein Konsulat ab dem Jahre 611, sein Postkonsulat jedoch ab 612.

¹⁵ Zuckerman, *Datation du SB VI 8986* (o. Anm. 1) 197-201 und bes. 199f. gegen den älteren Vorschlag, daß in Ägypten gleichzeitig zwei Zählweisen nach dem Konsulat in Verwendung gewesen wären (Worp, *Chronological Observations* [o. Anm. 2] 361-363 und ders., *Emperor Heraclius* [o. Anm. 1] *passim*).

¹⁶ Dazu wieder Worp, *Emperor Heraclius* (o. Anm. 1) 225f.: *SB* I 5112 (3. Jan. 618, Apollinopolis Magna), 5318 (630-641, Arsinoites; *BL* VIII 321 und Erg. Worp 227) und *SB* VI 8986 (26. Jan. 641, Apollinopolis Magna; vgl. *BL* VII 200; VIII 337 und Worp 231).

I 5266, 6-7; 5271, 9-10; XX 209, 7-8), aber falls er selbst als Vertragspartner oder Grundherr angesprochen wurde, dann lautete sein offizieller Titel seit spätestens 607 n. Chr. stets: *Φλάουιος Στρατήγιος ὁ ὑπερφυέστατος καὶ πανεύφημος πατρίκιος, παγάρχης τῆς τε Ἀρσωϊτῶν καὶ Θεοδοσιουπολιτῶν*.¹⁷ Setzt man diesen Titel auch in *CPR X 131* am Beginn von Z. 3 ein und nimmt vor dem Namen noch das obligate Kreuz an, dann beträgt auch der Textverlust am Anfang dieser Zeile exakt 60 Buchstaben.

Zweitens ist in den Ergänzungsvorschlägen der *editio princeps* und Zuckermans in Z. 2 nach *Αὐγούστου* das Titularelement *καὶ αὐτοκράτορος* ausgefallen. Fügt man es ein, dann würde der Textverlust am Anfang der Z. 2 nahezu 80 Buchstaben betragen, während die Invokationsformel in Z. 1 und der stereotype Titel des Fl. Strategius in Z. 3 jeweils nur 60 Buchstaben beanspruchen. Des weiteren ist am Ende von Z. 2 die Angabe des Ausstellungsortes (*ἐν Ἀρσ/*) zu erwarten, die mit absoluter Regelmäßigkeit in den arsinoitischen Urkunden des späten 6. und des 7. Jh. n. Chr. begegnet.¹⁸ Mit der Ergänzung *πεντεκαίδεκάτης ἰνδικτιῶνος, ἐν Ἀρσ/*] kommt man auf einen Verlust von 29 Buchstaben (oder bei stark gekürzter Schreibweise wie *ἰνδ/ ἐν Ἀρ/* immerhin noch von 22 Buchstaben). In Z. 1 würden nach der bisherigen Ergänzung jedoch gerade 14 Buchstaben fehlen. Diese Probleme lassen sich lösen, wenn man *Φλ/ Ἡρακλείου τοῦ* nicht an den Beginn von Z. 2, sondern an das Ende von Z. 1 setzt. Dort sind dann 29 Buchstaben ergänzt — genausoviele wie in Z. 2; der am Beginn der Z. 1-3 unterzubringende Text beträgt dann in Z. 1 und 2 jeweils 61 Buchstaben, in Z. 3 genau 60 Buchstaben.

Als Ergänzung, die alle Elemente der Datierungsangaben sinnvoll kombinieren läßt und den Textverlust in den ersten drei Zeilen gleich groß kalkuliert, würde ich für *CPR X 131*, 1-3 daher vorschlagen:

- 1 [† *Ἐν ὀνόματι τοῦ κυρίου καὶ δεσπότητος Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν. Βασιλείας τοῦ θεοῦ τῶν ἡμῶν δεσπότητος Φλ/ Ἡρακλείου τοῦ*]

¹⁷ So in *CPR XIV 9, 4* (607), *P. Rainer Cent.* 119, 5-6 (611? s. im folgenden), *P. Vindob. G 20535* (611), *SB I 5253*, 2-3 (Anf. 7. Jh.; mit der Ergänzung von Palme, *Domus gloriosa* (o. Anm. 10) Anm. 85 gegen *BL IX 243*). Alle Vergleichsbeispiele stammen aus dem Arsinoites. Zur Titulatur des Strategius und ihrer Entwicklung s. Palme, Abschn. I.

¹⁸ Die Angabe ist üblicherweise *ἐν Ἀρ/* oder *ἐν Ἀρσ/* gekürzt. Zur Auflösung *ἐν Ἀρσ(ιωϊτῶν πόλει)* vgl. D. HAGEDORN, *P. München III* 100, Einleitung mit Anm. 2 und L. CASARICO, "Per la storia di un toponimo. Ptolemais Euergetis – Arsinoitōn polis", *Aegyptus* 67 (1987) 165.

- 2 [αἰωνίου Ἀυγούστου καὶ αὐτοκράτορος ἔτους β, μετὰ τὴν ὑπατείαν τῆς αὐτῶν εὐσεβ(είας) Μεχειρ δεκάτη, πεντεκαϊδεκάτης ἰνδικτιῶνος, ἐν Ἄρσ/.]
- 3 [† Φλαουίῳ Στρατηγίῳ τῷ ὑπερφυεστάτῳ καὶ πανευφήμῳ πατρικίῳ, παγάρχῳ τῆς τε Ἄρσινοῦτων καὶ Θεοδο[σιου]πολιτῶν κτλ.

Zu diesen Beispielen läßt sich möglicherweise noch ein viertes stellen: *P. Rainer Cent.* 119, 1-6 lautet nach dem letzten Stand der Textkritik (*BL VIII* 287 und *IX* 223) folgendermaßen:

- 1 [† Ἐν ὀνόματι τοῦ] κυρίου καὶ [δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν.]
- 2 [Βασιλείας] τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ [φιλανθρώπου ἡμῶν δεσπότου]
- 3 [Φλ/ Ἡρακλείου] τοῦ αἰωνίου Ἀυγούστ[ου αὐτοκράτορος ἔτους χ]
- 4 [ὑπατείας τῆς] αὐτῶν εὐσεβείας [ἔτους γ, -της ἰνδικτιῶνος]]
- 5 [Φλ/ Στρατηγίῳ τῷ ὑπερφυεστ[ί]ατῳ πατρικίῳ, παγάρχῳ τῆς τε Ἄρσινοῦτων καὶ]
- 6 [Θεοδοσιου]πολιτῶν κτλ.

Weil alle genaueren Jahresangaben fehlen, hat der Herausgeber den Text nur allgemein in die Regierungszeit des Heraclius (610-641) gesetzt, auf den allein diese Kombination von Invokationsformel und kaiserlichem Epitheton εὐσεβέστατος zutrifft. Man könnte jedoch das εἰ in Z. 4 zu Ἐ[πίειψ oder ἐ[παγωμένων ergänzen und hätte dann ein weiteres Beispiel für das erste Konsulat des Heraclius. Der Papyrus wäre gegebenenfalls in den Epeiph (25. Juni bis 24. Juli) oder in die Epagomenen-Tage (24.-28. August) 611 zu datieren.

Die in Z. 5-6 unterzubringende Titulatur des Fl. Strategius hat allerdings noch andere Konsequenzen für die Herstellung dieses Textes. Ähnlich wie schon oben bei *CPR X* 131 ist sein Titel nämlich auch in der hier abgedruckten Form, die in *BL IX* 223 vorgeschlagen wurde, nicht nachweisbar. Ergänzt man nach Vergleichsbeispielen (s. o. Anm. 17) den korrekten Titel ὑπερφυεστάτος καὶ πανεύφημος πατρικίος, πάγαρχος τῆς τε Ἄρσινοῦτων καὶ Θεοδοσιουπολιτῶν auch in *P. Rainer Cent.* 119, dann bringt das die Z. 5 auf etwa dieselbe Länge, die auch die Invokation in Z. 1 beansprucht. Die Z. 2 käme gleichfalls auf ungefähr diese Länge, wenn man nach δεσπότου noch καὶ μεγίστου εὐεργέτου annimmt.¹⁹ Problematisch bleibt jedoch die Z. 3, die selbst dann etwas

¹⁹ Dies hat bereits der Herausgeber, Komm. zu Z. 1-3 erwogen. Die Titulatur entspräche somit *RFBE* 70, Heraclius Formel 4 (anstatt 3), vgl. dazu auch Worp, *Emperor Heraclius* (o. Anm. 1) 226.

kürzer als die anderen ausgefallen wäre, wenn man das Regierungsjahr ausschreibt. Möglicherweise hat der Schreiber diese Zeile früher abgebrochen, um auch mit der folgenden Konsuldatierung — so wie beim Kaiserdatum und beim Beginn des Vertragscorpus — eine neue Zeile anzufangen. Mit allem Vorbehalt sei deshalb folgender hypothetischer Ergänzungsvorschlag für *P. Rainer Cent. 119* vorgebracht:²⁰

- 1 [† Ἐν ὀνόματι τοῦ] κυρίου καὶ [δεσπότης Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ
καὶ σωτῆρος ἡμῶν]
- 2 [βασιλείας] τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ [φιλανθρώπου ἡμῶν δεσπότης καὶ
μεγίστου εὐεργέτου]
- 3 [Φλ/ Ἡρακλείου] τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου καὶ αὐτοκράτορος ἔτους
πρώτου vacat]
- 4 [ὑπατεία τῆς] αὐτῶν εὐσεβείας Ἐ[πίειψ x, πεντεκαιδεκάτης
ἰνδ(ικτιῶνος), ἐν Ἄρσ/.]
- 5 [Φλ/ Στρατηγίῳ τῷ ὑπερφυεστ[άτῳ καὶ πανευφῆμῳ πατρικίῳ,
παγάρχῳ τῆς τε Ἄρσινοῦτων (καὶ)]
- 6 [Θεοδοσίου]πολιτῶν κτλ.

Dieser Ergänzungsvorschlag und mit ihm auch die Datierung von *P. Rainer Cent. 119* in das Jahr 611 bleiben jedoch, wie gesagt, hypothetisch, da in Z. 4 die Ergänzung ἔ[τους nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings wäre die Ergänzung ἔ[τους genauso hypothetisch und der Umstand, daß die Datierungselemente in der obigen Ergänzung die Zeilen erst auf diejenige Länge bringen, die der Titel des Strategius erfordert, spricht m. E. zugunsten der hier vorgelegten Rekonstruktion. Auch am Original läßt sich nach dem ε kein Buchstabenrest mehr erkennen, der eine endgültige Entscheidung herbeiführen könnte.

In jedem Fall aber wird die Datierung des Stückes eingeschränkt durch die Nennung des Fl. Strategius Paneuphemos, der bislang nur bis 616 n. Chr. nachweisbar ist. Zudem hat die Pagarchie Ἄρσινοῦτης καὶ Θεοδοσίουπολίτης nach der byzantinischen Rückeroberung von 629 nicht mehr als Verwaltungseinheit

²⁰ Abgesehen von den oben diskutierten Ergänzungen sind folgende kleine Änderungen einzubringen: Nach *CPR X* 130, 7 wäre am Beginn von Z. 4 ὑπατεία zu ergänzen anstelle von ὑπατείας, das bei den Konsuldatierungen mit Iterationszahl steht. Möglicherweise ist hier ein feiner sprachlicher Unterschied zu greifen: das erste Konsulat wird durch den Dativ, alle folgenden durch den Genitiv ausgedrückt. In Z. 3 ist in der *editio princeps* zwischen Αὐγούστου und αὐτοκράτορος versehentlich καὶ ausgefallen. Am Ende der Z. 4 erwartet man wieder ἐν Ἄρσ/.

bestanden.²¹ *P. Rainer Cent.* 119 ist demnach mit Sicherheit in die Regierungsjahre des Heraclius vor der persischen Eroberung, also zwischen 610 und 619 n. Chr., zu datieren.

[Wien]

Bernhard Palme

²¹ G. FANTONI, *CPR* XIV, S. 45. Der letzte bislang bekannt gewordene Beleg für die vereinigte Pagarchie (*SPP* XX 240 + P. Vindob. G 21042, Neuedition vorgesehen in *CPR* XIX) ist auf den 29. Dez. 622 datiert.